

## **5. Beschlußempfehlung und Bericht** **des Wahlprüfungsausschusses**

### **zu 94 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingegangenen Wahleinsprüchen**

#### **A. Problem**

Gemäß Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist die Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages. Dieser hat nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) auf der Grundlage von Beschlußempfehlungen des Wahlprüfungsausschusses über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994 zu entscheiden. Insgesamt waren 1 434 Zuschriften zu dieser Bundestagswahl eingegangen. Die jetzt zur Beschlußfassung vorgelegten Entscheidungen behandeln 94 Einsprüche. Sie schließen an die bereits vorgelegten Beschlußempfehlungen auf den Drucksachen 13/2800, 13/3035 und 13/3355 (neu), 13/3531 und 13/3532 an. Die Beschlußempfehlungen zu den übrigen Einsprüchen wird der Wahlprüfungsausschuß jeweils nach Abschluß der Beratungen im Wahlprüfungsausschuß dem Deutschen Bundestag zuleiten.

#### **B. Lösung**

Zurückweisung von 94 Wahleinsprüchen, davon

1. Drei wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Ausschlußfrist (§ 6 Abs. 1 a Nr. 1 WPG),
2. die übrigen wegen offensichtlicher Unbegründetheit im Sinne des § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG.

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche, die

- a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Deutschen Bundestag kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen (seit der 1. Wahlperiode ständige Praxis des Deutschen Bundestages; diese Kontrolle blieb stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.),

- b) mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 4, 370 [372f.]),
- c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten (BVerfGE 4, 370 [372f.]).

### **C. Alternativen**

Keine hinsichtlich der Ergebnisse der Entscheidungen.

Der Wahlprüfungsausschuß ist jedoch allen behaupteten Wahlmängeln nachgegangen, auch wenn erkennbar war, daß, den Wahlmangel unterstellt, dieser keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung im 13. Deutschen Bundestag haben konnte. Diese Art der Behandlung soll mit dafür Sorge tragen, daß festgestellte Wahlmängel sich bei künftigen Wahlen soweit wie möglich nicht wiederholen.

### **D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
die aus den Anlagen 1 bis 64 ersichtlichen Entscheidungen zu  
treffen.

Bonn, den 8. Februar 1996

### Der Wahlprüfungsausschuß

**Dieter Wiefelspütz**  
Vorsitzender

**Jörg van Essen** (Anlagen 1 bis 38)  
Berichterstatter

**Gerald Häfner** (Anlagen 39 bis 43)  
Berichterstatter

**Dr. Peter Paziorek** (Anlage 44)  
Berichterstatter

**Erika Simm** (Anlagen 45 bis 50)  
Berichterstatterin

**Clemens Schwalbe** (Anlagen 51 bis 57)  
Berichterstatter

**Norbert Geis** (Anlagen 58 bis 64)  
Berichterstatter



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 695/94 – des Herrn Holger Pieplau,  
wohnhaft: Kieler Straße 89, 24119 Kronshagen,

2. – Az.: WP 696/94 – der Frau Anke Pieplau,  
wohnhaft: Kieler Straße 89, 24119 Kronshagen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit ihren gleichlautenden Schreiben vom 2. November 1994 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 741/94 –  
des Herrn Hansjörg Bohm,  
wohnhaft: Altmühlstraße 8/21, 93059 Regensburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 754/94 –  
des Herrn Andreas K. Steininger,  
wohnhaft: Deisenhofenerstraße 115, 81539 München,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 773/94 –  
des Herrn Franz Pietzeck,  
wohnhaft: Am Tannenbergr 67, 24106 Kiel,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Solange die entstandenen Überhangmandate nicht durch Ausgleichsmandate kompensiert würden, liege eine Verfälschung des Wählerwillens vor.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der

Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 777/94 –  
des Herrn Rolf Klose,  
wohnhaft: Kastanienhof 15, 25355 Barmstedt,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Eine Berücksichtigung entsprechender Ausgleichsmandate habe nicht stattgefunden. In Schleswig-Holstein sei beispielsweise stets die Verbindung von Überhang- und Ausgleichsmandaten vorgesehen. Bei der Bundestagswahl könnte eine Zweitstimmenverrechnung über Landesgrenzen hinweg stattfinden, so daß Überhangmandate entfielen. Es könne nicht richtig sein, daß eine Regierung lediglich aufgrund von Überhangmandaten die Mehrheit der Mandate erhalte. Ein solches Gewicht dürften Überhangmandate nicht haben.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die

Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.







**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 784/94 –  
des Herrn Winfried Vath,  
wohnhaft: Berner Straße 15, 97084 Würzburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 789/94 –  
des Herrn Stefan Kaisers,  
wohnhaft: Crednerstraße 12, 35392 Giessen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 791/94 –  
des Herrn Ulrich Glaser,  
wohnhaft: Gartenfeldstraße 42, 65307 Bad Schwalbach,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 26. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 795/94 –  
des Herrn Adolf Hoch,  
Forellstraße 25i, (Express International Recklinghausen Smolensk) 45663 Recklinghausen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 809/94 –  
des Herrn Johannes Dingler,  
wohnhaft: Bärengäble 4, 88239 Wangen/Allgäu,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 817/94 –  
des Herrn Dr. Dieter Bernhardt,  
wohnhaft: Apfelweg 4 a, 17489 Greifswald,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 25. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 832/94 –  
des Herrn Heinz Wähler,  
wohnhaft: Hattendorffstraße 121, 29225 Celle,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 837/94 –  
des Herrn Jan Safr,  
wohnhaft: Böhmlach 38, (ERGO Versandhandel) 91058 Erlangen-Tennenlohe,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 838/94 –  
des Herrn Hans-Günther Schramm,  
wohnhaft: Ebenseestraße 6, 90482 Nürnberg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 842/94 – des Herrn Peer Conrad,  
wohnhaft: Am Rehsprung 17, 23627 Groß Grönau,

2. – Az.: WP 843/94 – des Herrn Horst Conrad,  
wohnhaft: Am Rehsprung 17, 23627 Groß Grönau,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit ihren weitgehend gleichlautenden Schreiben vom 1. bzw. 3. November 1994 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Zwar sei das Vorhandensein der Überhangmandate im Interesse der im Wahlkreis tätigen Abgeordneten zu begrüßen. Durch ihre Berücksichtigung sei jedoch eine nicht mehr zu tolerierende Ungleichheit hinsichtlich des Erfolgswertes der abgegebenen Zweitstimmen eingetreten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb geboten, die Überhangmandate durch Zuerkennung von Ausgleichsmandaten zu kompensieren.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist. Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 844/94 –  
des Herrn Thomas Heidorn,  
wohnhaft: Uferstraße 10, 30926 Seelze,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 848/94 – der Frau Johanna-M. Stengel,  
wohnhaft: Wellucken 2, 91077 Neunkirchen a. Brand,

2. – Az.: WP 849/94 – der Frau Monika Kolbe,  
wohnhaft: Wellucken 2, 91077 Neunkirchen a. Brand,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit ihren gleichlautenden Schreiben vom 7. November 1994 (Eingangsdatum) haben die Einspruchsführerinnen gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführerinnen begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerinnen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 850/94 –  
des Herrn Hansbernhard Mistele,  
wohnhaft: Lachmannstraße 7, 74076 Heilbronn,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 852/94 –  
der Frau Ute Weigand,  
wohnhaft: Steinäcker 14, 35112 Fronhausen/Lahn,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, die Überhangmandate durch eine Anrechnung auf die Zweitstimmen auszugleichen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 859/94 –  
des Herrn Hugo Röhle,  
wohnhaft: Burgholzstraße 46, 44145 Dortmund,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 1. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 880/94 –  
des Herrn Lothar Rach,  
wohnhaft: Damaschkestraße 37, 23560 Lübeck,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 28. Oktober 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 881/94 –  
der Frau Veronika Voigt,  
wohnhaft: Auguste-Viktoria-Allee 18, 13403 Berlin,

vertreten durch Rechtsanwalt Adolf Voigt,  
Residenzstr. 123, 13409 Berlin

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin durch ihren Bevollmächtigten Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Einspruchsführerin hat beantragt, ihr die notwendigen Auslagen zu erstatten.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten

Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Die Auslagen der Einspruchsführerin werden nicht erstattet, weil ein Wahlfehler nicht festgestellt werden konnte. Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 WPG.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 884/94 –  
des Herrn Gregor Weigand,  
wohnhaft: Steinäcker 14, 35112 Fronhausen/Lahn,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, die Überhangmandate durch eine Anrechnung auf die Zweitstimmen auszugleichen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 892/94 –  
des Herrn Günter Strobel,  
wohnhaft: Bierlachweg 3, 91058 Erlangen-Bruck,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzuführen.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 907/94 –  
des Herrn Fabian Hoffmann,  
Fürstenbergerstr. 10–12, 60322 Frankfurt am Main,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 909/94 – des Herrn Willy Kretz,  
wohnhaf: Rosenau 12, 91058 Erlangen,
2. – Az.: WP 910/94 – der Frau Anne Angermüller,  
wohnhaf: Rosenau 12, 91058 Erlangen,
3. – Az.: WP 911/94 – des Herrn Thomas Pörtl,  
wohnhaf: Rosenau 12, 91058 Erlangen,
4. – Az.: WP 963/94 – des Herrn Johannes Pöhlmann,  
wohnhaf: Memelstraße 4, 91042 Erlangen,
5. – Az.: WP 984/94 – des Herrn Heinz Koehler,  
wohnhaf: Am Röthelheim 58, 91052 Erlangen,
6. – Az.: WP 985/94 – des Herrn Werner Vogt,  
wohnhaf: Talweg 42, 90547 Stein,
7. – Az.: WP 986/94 – der Frau Petra Jächel-Niegel,  
wohnhaf: Buchenhofer Weg 18, 91058 Erlangen,
8. – Az.: WP 987/94 – des Herrn Hannes Henjes,  
wohnhaf: Veit-Stoß-Straße 52, 91315 Höchstadt,
9. – Az.: WP 988/94 – der Frau Sabine Sakas,  
wohnhaf: Egidienstraße 205, 91058 Erlangen,
10. – Az.: WP 989/94 – des Herrn Dieter Argast,  
wohnhaf: Eichendorffstraße 6, 91054 Erlangen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit gleichlautenden Schreiben, die im November 1994 beim Wahlprüfungsausschuß eingegangen sind, haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbe-

sondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des

Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 919/94 – des Herrn Kurt Meuffels,  
wohnhaft: Bahnhofstraße 29, 33758 Schloß Holte-Stukenb.,
2. – Az.: WP 920/94 – der Frau Astrid Lüke-Renner,  
wohnhaft: Bahnhofstraße 29, 33758 Schloß Holte-Stukenb.,
3. – Az.: WP 936/94 – des Herrn Friedrich Dransfeld,  
wohnhaft: Haydnweg 12, 33758 Schloß Holte,
4. – Az.: WP 937/94 – der Frau Helga Cotte,  
wohnhaft: Holunderweg 25, 33758 Schloß Holte,
5. – Az.: WP 937/94 – des Herrn Dieter Cotte,  
wohnhaft: Holunderweg 25, 33758 Schloß Holte,
6. – Az.: WP 938/94 – der Frau Regina Jürgens,  
wohnhaft: Häherweg 12, 33758 Schloß Holte,
7. – Az.: WP 939/94 – des Herrn Klaus Seichter,  
wohnhaft: Händelweg 41, 33758 Schloß Holte,
8. – Az.: WP 940/94 – der Frau Margarete Laustroer,  
wohnhaft: Hellweg 160 a, 33758 Schloß Holte,
9. – Az.: WP 941/94 – des Herrn Gerhard Linke,  
wohnhaft: Osningweg 8, 33758 Schloß Holte,
10. – Az.: WP 942/94 – des Herrn Eberhard Herrmann,  
wohnhaft: Achatiusweg 4, 33758 Schloß Holte,
11. – Az.: WP 944/94 – des Herrn Erich-Rolf Domnick,  
wohnhaft: Häherweg 12, 33758 Schloß Holte,
12. – Az.: WP 946/94 – der Frau Marion Schultz,  
wohnhaft: Turmfalkenweg 2, 33758 Schloß Holte,
13. – Az.: WP 946/94 – des Herrn Ingolf Schultz,  
wohnhaft: Turmfalkenweg 2, 33758 Schloß Holte,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit gleichlautenden Schreiben vom 2. November 1994 haben die Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten,

verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

#### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute

Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 931/94 –  
des Herrn Hans Freter,  
wohnhaft: Böttgerstraße 27, 22851 Norderstedt,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 934/94 –  
des Herrn Hans-Willi Meyer,  
wohnhaft: Bleibergstraße 1, 42579 Heiligenhaus,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 943/94 –  
des Herrn Helmut Preusche,  
wohnhaft: Am Forthof 6a, 33758 Schloß Holte,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am . . . . . beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 5. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 945/94 –  
des Herrn Bruno Struck,  
wohnhafte: Platenstraße 51, 50825 Köln,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 7. November 1994 (Eingangsdatum) hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbare Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 951/94 –  
des Herrn Henning Rosenau,  
wohnhafte Tieckweg 4, 37075 Göttingen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 968/94 –  
des Herrn Thorsten Czap,  
wohnhaft: Merkelheiderweg 6, 45772 Marl,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 9. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbare Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 979/94 –  
des Herrn Dr. Meinhard Stach,  
wohnhaft: An den Steinkisten 22, 33178 Borchten,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 8. November und 4. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 840/94 –  
des Herrn W. Braker,  
wohnhaft: Kleiner Kielort 14, 20144 Hamburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Einspruch ist aufgrund einer vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Nachfrist mit Schreiben vom 25. September 1995 näher begründet worden.

Der Einspruchsführer meint, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 973/94 –  
 der Frau Gunhild Grote,  
 wohnhaft: Raschweg 10, 22147 Hamburg,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 3. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Einspruch ist aufgrund einer vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Nachfrist mit Schreiben vom 25. September 1995 näher begründet worden.

Die Einspruchsführerin meint, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 974/94 –  
der Frau Sigrid Willeke,  
wohnhaft: Holstenstr. 111, 22767 Hamburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Einspruch ist aufgrund einer vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Nachfrist mit Schreiben vom 25. September 1995 näher begründet worden.

Die Einspruchsführerin meint, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 978/94 –  
der Frau Beatrice Trampenau,  
wohnhaft: Behaimweg 18, 22119 Hamburg,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 4. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt. Der Einspruch ist aufgrund einer vom Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses gesetzten Nachfrist mit Schreiben vom 25. September 1995 näher begründet worden.

Die Einspruchsführerin meint, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache:

1. – Az.: WP 1004/94 – der Frau Friedelind Laabs, wohnhaft: Von-Galen-Straße 12, 33758 Schloß Holte,
2. – Az.: WP 1004/94 – des Herrn Siegfried Laabs, wohnhaft: Von-Galen-Straße 12, 33758 Schloß Holte,
3. – Az.: WP 1005/94 – des Herrn Werner Spuhl, wohnhaft: Osningweg 1, 33758 Schloß Holte,
4. – Az.: WP 1006/94 – der Frau Streck-Brechmann, wohnhaft: Paderborner Straße 36, 33758 Schloß Holte,
5. – Az.: WP 1007/94 – der Frau Marlene Lackert, wohnhaft: Granthoffweg 71, 33758 Schloß Holte,
6. – Az.: WP 1008/94 – der Frau Renate Böhnisch, wohnhaft: Schwalbenweg 5, 33758 Schloß Holte,
7. – Az.: WP 1008/94 – des Herrn Hans Böhnisch, wohnhaft: Schwalbenweg 5, 33758 Schloß Holte,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit ihren gleichlautenden Schreiben vom 2. November 1994 haben die Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Die Einspruchsführer begründen ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführer wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine

Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1013/94 –  
des Herrn Elmar Warken,  
wohnhaft: Auf der Donn 6, 53819 Neunkirchen-Seelsch.,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 10. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1021/94 –  
 der Frau Ute Becker,  
 wohnhaft: Crellestraße 6, 10827 Berlin,  
 gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
 vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 7. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1024/94 –  
der Frau Gabriele Stotz,  
wohnhaft: Schleestraße 23, 72766 Reutlingen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 3. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1025/94 –  
des Herrn Oswald Stotz,  
wohnhaft: Schleestraße 23, 72766 Reutlingen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 10. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1030/94 –  
des Herrn David Samuel Schluepen,  
wohnhaft: Bachgraben 1, 91056 Erlangen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 9. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1043/94 –  
der Frau Angela Wolferts,  
wohnhaft: Mitteltorstraße 45, 76149 Karlsruhe,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 24. Oktober 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1071/94 –  
des Herrn Wolfgang Gfrörer,  
Weinrufstraße 26, 55232 Alzey,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 22. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlüsse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamten und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1073/94 –  
des Herrn Bernhard Weßling,  
wohnhaft: Holzbaumweg 16, 49740 Haselünne,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 22. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1078/94 –  
des Herrn Stefan M. Schmitt,  
wohnhaft: Clemensstraße 4, 80803 München,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 22. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1095/94 –  
des Herrn Karl Werner Lohre,  
wohnhaft: Krummauer Straße 9, 60388 Frankfurt/M.,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossenen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 28. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1103/94 –  
der Frau Dr. Katharina Féaux de Lacroix,  
wohnhaft: Liebigstraße 18, 50859 Köln,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 30. November 1994 hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Die Einspruchsführerin begründet ihren Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens der Einspruchsführerin wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1106/94 –  
des Herrn Stefan Tegeler,  
wohnhaft: Lietzenburger Straße 65a, 10719 Berlin,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 29. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1110/94 –  
des Herrn Dr. Georg Maraun,  
wohnhaft: 34466 Wolfhagen-Leckringhausen,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 30. November 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
– beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1115/94 –  
des Herrn Robert Deiters-Reinecke,  
wohnhaft: Hülst 19a, 41379 Brüggen,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 4. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Diejenigen Regelungen des Bundeswahlgesetzes, die zur Entstehung der Überhangmandate geführt hätten, verstießen gegen die Artikel 20 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 38 des Grundgesetzes.

Die Überhangmandate verfälschten das Wahlergebnis und damit den Wählerwillen in nicht hinnehmbarer Weise, da sie eine erhebliche Differenzierung des Erfolgswertes der einzelnen Stimmen zur Folge hätten. Dies benachteilige insbesondere die kleineren Parteien. Es sei deshalb dringend geboten, durch die Gewährung von Ausgleichsmandaten oder eine anderweitige Verteilung der Überhangmandate zu einer das Wahlergebnis möglichst exakt widerspiegelnden Sitzverteilung im Deutschen Bundestag zurückzufinden.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Entschlösse sich der Gesetzgeber zu einer Kompensierung der Überhang- durch Ausgleichsmandate, so beeinträchtigte er ein anderes unabdingbares Ziel des Wahlrechts – die Arbeitsfähigkeit des Parlaments. Denn die Vergrößerung des Deutschen Bundestages, die bei der Gewährung von Ausgleichsmandaten notwendigerweise einträte, wäre unerträglich. Sie würde die Willensbildung in den Fraktionen und Ausschüssen des Parlaments jedenfalls teilweise verlangsamen und erschweren. Eine Vergrößerung würde natürlich auch dem erklärten Ziel des Deutschen Bundestages zuwiderlaufen, die Zahl der gesetzlichen Mitglieder erheblich zu verringern.

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

## Beschluß

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1116/94 –  
des Herrn Werner Moll,  
wohnhaft: Tannhäuserring 111, 68199 Mannheim,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung

am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

### Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1994 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag eingelegt.

In seiner Begründung wendet sich der Einspruchsführer gegen das bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag angewandte Wahlrecht. Mit der Vergabe von Überhangmandaten entstehe eine Benachteiligung kleinerer Parteien, die in der Regel keine Chance hätten, ein Direktmandat zu erringen. Ohne die Vergabe von Ausgleichsmandaten sei auch die Zweitstimme nicht alleinentscheidend für die Sitzverteilung im Parlament.

Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

### Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruch ist unbegründet, weil das Wahlergebnis mit den vom Einspruchsführer angegriffenen Überhangmandaten erstens aufgrund von gültigen Wahlrechtsvorschriften erzielt und zweitens richtig berechnet worden ist.

Der Wahlprüfungsausschuß und der Deutsche Bundestag als Gesetzgeber sehen sich nicht berufen, die Gültigkeit von Wahlrechtsvorschriften im Wahlprüfungsverfahren auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen; sie haben diese Kontrolle stets dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Würde im Wahlprüfungsverfahren anders entschieden, würden diejenigen Wähler ungerechtfertigt und unverhältnismäßig benachteiligt, die bei der Wahl auf die Gültigkeit der Wahlrechtsvorschriften vertraut und ihre Wahlentscheidung darauf eingerichtet haben.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, eine absolute Gleichheit des Erfolgswertes der Stimmen könne mit keinem Sitzverteilungsverfahren erreicht werden (BVerfGE 79, 169 [170, 171]).

Der Einspruch ist nach alledem gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 WPG als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.





**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.





**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1155/94 –  
des Herrn Helmut Nicolaus,  
wohnhaft: Im Vogelsang 55, 67346 Speyer,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 24. Dezember 1994, das beim Deutschen Bundestag am 28. Dezember 1994 und vorab per Telefax am 27. Dezember eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

In seiner Begründung führt er aus, neun der durch zwölf Überhangmandate zustande gekommenen zusätzlichen zwölf Listenmandate der CDU verstießen sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen das Bundeswahlgesetz. Sie seien nicht notwendige Folge des spezifischen Charakters des personalisierten Verhältniswahlrechts und daher verfassungswidrig. Überdies verstießen diese Mandate auch gegen das Bundeswahlgesetz, denn sie beruhten auf einer falschen Gesetzesanwendung.

Der Einspruchsführer hat außerdem beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, da ihn an der Überschreitung der Einspruchsfrist kein Verschulden träfe.

Wegen der weiteren Einzelheiten im Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 Wahlprüfungsgesetz (WPG) von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag lief die Einspruchsfrist am 16. Dezember 1994 ab. Der Einspruch des Einspruchsführers ging jedoch erst am 27. bzw. am 28. Dezember 1994 beim Bundestag ein.

Dem Einspruchsführer kann auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gewährt werden, da das Wahlprüfungsgesetz keine entsprechenden Regelungen enthält.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages – beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.



**Beschluß**

In der Wahlanfechtungssache – Az.: WP 1156/94 –  
des Herrn York Kosthorst,  
wohnhaft: Laerheidestraße 10/4E07, 44799 Bochum,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag  
vom 16. Oktober 1994

hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung  
am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

**Tatbestand**

1. Mit Schreiben vom 4. Januar 1995, das beim Deutschen Bundestag am 5. Januar 1995 eingegangen ist, hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Einspruch eingelegt.

Der Einspruchsführer begründet seinen Einspruch damit, daß die Sitzverteilung im Deutschen Bundestag aufgrund der hohen Zahl der bei der letzten Bundestagswahl angefallenen Überhangmandate der Verfassung widerspreche. Der Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Grundgesetzes begründe sich in der Verzerrung des Wahlergebnisses durch die zusätzlichen 16 Überhangmandate.

Wegen der weiteren Einzelheiten im Vortrag des Einspruchsführers wird auf den Akteninhalt verwiesen.

2. Der Wahlprüfungsausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gem. § 6 Abs. 1 a Nr. 1 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

**Entscheidungsgründe**

Der Einspruch ist nicht fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen; er ist unzulässig.

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 WPG müssen Wahleinsprüche binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. Bei der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag lief die Einspruchsfrist am 16. Dezember 1994 ab. Der Einspruch des Einspruchsführers ging jedoch erst am 5. Januar 1995 beim Bundestag ein.

Der Einspruch war daher gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 1 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen einer Frist von zwei Monaten seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages –  
–  
beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.

